

Hauptsatzung der Gemeinde Schmalfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. Dezember 2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schmalfeld erlassen :

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde Schmalfeld führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt:



Durch eine erniedrigte, durchgehende silberne Brücke aus Granitquadern mit drei bogenförmigen Durchlässen von Grün und Blau geteilt. Oben zwei aufrechte, auswärts geneigte goldene Eichenblätter.

- (2) Eine Gemeindeflagge wird ebenfalls geführt. Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, oben von einem grünen, unten von einem blauen Randstreifen begrenzten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Schmalfeld, Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 (ggf. i.V.m. § 48 Abs. 2),
76, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Die Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes bis zur Entgeltgruppe 6 TVÖD,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,- €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagungen solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,- € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,- € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,- € nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,-- € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,-- €,
8. Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von 1.000,-- €),
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 300,-- € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,-- €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,-- €
12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB. Ab der Größe eines Einfamilienhauses entscheidet der Bau- und Planungsausschuss.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kaltenkirchen-Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet: Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten,
Steuern,
Angelegenheiten der Kindertagesstätten in Schmalfeld,
Angelegenheiten des Brandschutzes

b) Kulturausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und –vertreterinnen und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet: Förderung und Pflege des Sports
Förderung der kulturellen Arbeit innerhalb der dörflichen
Gemeinschaft
Sozialwesen
Jugendpflege
Schulwesen
Büchereiwesen

c) Wege-, Wasser- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet: Straßen-, Wege- und Wasserwesen
Umweltschutz
Landschaftspflege
Naturschutz

d) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet: Einvernehmen der Gemeinde zu Bauanträgen
Kenntnisnahme von Bauanzeigen
Bau- und Planungstätigkeiten für gemeindliche Immobilien
Erstellung von Flächen-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse a) bis d) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen

§ 5

Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Bürgermeister/in kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der/dem Bürgermeister/in eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Bürgermeister/in berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
 5. und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,-- € hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Umschau bekanntgemacht.
- (2) Ohne rechtliche Wirkung werden öffentliche Bekanntmachungen darüber hinaus durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, die sich
 - a) Gemeindebüro
 - b) an der L 234, Höhe Raiffeisenbank befinden, veröffentlicht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.


§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.01.2012 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 12.02.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schmalfeld, den 17.02.2014


(Gerdes)
Bürgermeister



Genehmigt
gemäß § 4 Abs. 1
der Gemeindeordnung vom 17.02.2014

Bad Segeberg, den 12.02.2014

Landrätin
des Kreises Segeberg

Az.: L 30.00/ 0020-25

Im Auftrage

